

Liegenschaftsreglement

vom 14. November 2023 / ergänzt 26.04.2024
Geschäfts-Nr. 2023-1139 / Registratur Nr. 30.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 14. November 2023 folgendes Liegenschaftsreglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Neckertal.

Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen (siehe Art. 25)

- a) Schulanlagen
- b) Turn- und Sportanlagen / Mehrzweckhallen
- c) Aussenbereich
- d) Bibliotheken
- e) Mehrzweckgebäude Chrüzweg
- f) Militärunterkunft St.Peterzell

Art. 3 Definition der Räume und Anlagen

Zu den Schulanlagen gehören Kindergärten sowie Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Office, Aula, Singsaal, Schulbibliothek etc.

Zum Aussenbereich von Schulanlagen gehören Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze sowie kleinere Schulsportplätze.

Zu den Turn- und Sportanlagen gehören Turn- und Sporthallen mit dazugehörigen Garderoben und Aussenanlagen wie Fussballfelder, Leichtathletikanlagen etc.

Art. 4 **Definition der Anspruchsberechtigung**

a) Sitz und Aktivitäten des Vereins

Der anspruchsberechtigte Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neckertal. Von der Sitzpflicht ausgenommen sind Vereine im Ortsteil Wald-Schönengrund und der FC Neckertal mit Sitz in Degersheim.

Die Aktivitäten des Vereins stehen der Bevölkerung der Gemeinde Neckertal offen.

Anspruchsberechtigt sind auch zeitlich befristete Organisationskomitees, welche nicht einem Verein angehören und einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Neckertal liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.

Anspruchsberechtigt sind auch die Landeskirchen und die örtlichen Korporationen der Gemeinde Neckertal.

b) Zweck des Vereins

Der anspruchsberechtigte Verein bietet regelmässige sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Neckertal an. Er darf weder gewinnorientiert sein, noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breitensport und sonstige «Breitenaktivitäten» sowie Angebote für die breite Öffentlichkeit.

Vereine mit ausschliesslich religiösem und kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt.

Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund werden nicht unterstützt.

Gruppierungen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck diesen Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

Art. 5 **Zuständigkeiten**

Soweit keine objektspezifischen Regelungen bestehen, ist für Räume und Anlagen sowie für deren Vermietung die Vermietungsstelle zuständig.

Der Gemeinderat bestimmt die Vermietungsstelle.

Die Gesamtschulleitung bestimmt die schulische Nutzung.

Art. 6 **Benützungsgebühren**

Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.

Diese Nutzungsentschädigung orientiert sich an den Aufwendungen für Unterhalt, Betrieb und Sicherheit der Bauten und Anlagen.

Art. 7 **Gebührentarif**

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Nutzenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die Gemeinde erhebt bei einheimischen Vereinen keine Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche sie zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen.

Die Gemeinde überlässt den einheimischen Vereinen die Infrastruktur für Anlässe kostenlos. Zu bezahlen sind die Aufwände für die Hauswartung, für die Benutzung einzelner Maschinen, für Geschirrverluste, für Schäden aller Art und für übermässigen Strom- und Wasserverbrauch.

II RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 8 Benützungsgrundsätze

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb oder für Gemeindeanlässe zur Verfügung.

Ausserhalb des Schulbetriebs können sie, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und den Schulbetrieb nicht tangieren, von kantonalen und privaten Schulen sowie einheimischen Vereinen, Organisationen und Firmen gemietet werden.

Privatpersonen stehen die Anlagen grundsätzlich nicht offen. Über Ausnahmen entscheidet die Vermietungsstelle nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Regionale und überregionale Anlässe unter der Organisation und Leitung eines einheimischen Vereins gelten ebenfalls als einheimisch.

Art. 9 Einschränkungen

Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt.

Belegungen für Gemeinde- und Schulanlässe sowie ausserordentliche Anlässe, wie Wettkämpfe etc. haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 10 Sonntage und Feiertage

Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb sind an Sonn- und Feiertagen möglich.

An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen können von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

Art. 11 Schulferien

Die Aussenanlagen von Schulanlagen können auch während der Schulferien benützt werden, jedoch ohne Garderobe, Dusche und WC. Davon ausgenommen ist der FC Neckertal-Degersheim.

Weitere Ausnahmen können von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

Art. 12 Unterhalt und Reinigung

Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.

Die Verwaltung kann zwecks Reinigung in Absprache mit der Hauswartung Sperrzeiten (maximal 4 Wochen jährlich) festlegen. Die Sperrzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.

III BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 13 Allgemeine Ordnung

Räume und Anlagen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benützen sowie sauber zu verlassen (Grobreinigung).

Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Sämtliche Reparaturen dürfen nur von der Hauswartung in Auftrag gegeben werden. Reparaturen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

Art. 14 Rauchverbot / illegale Suchtmittel

In sämtlichen Gebäuden besteht striktes Rauchverbot.

Der Konsum illegaler Suchtmittel ist in Bauten und in den Anlagen der Gemeinde Neckertal verboten.

Art. 15 Alkohol

Alkoholverkauf- und konsum ist bei Anlässen und Veranstaltungen mit Erwachsenen erlaubt. Es gelten die Bestimmung der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 16 Hunde

Das Mitführen von Hunden in den Schulgebäuden und in Sporthallen ist verboten.

Hunde sind in den Anlagen und auf dem Schulareal an der Leine zu führen und zu beaufsichtigen.

Art. 17 Benützungzeiten

Die Anlagen stehen an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonntagen von 09.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung. Die Garderoben sind spätestens 30 Minuten nach Ende der Benützungszeit zu verlassen.

Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vermietungsstelle bewilligt werden.

Art. 18 Hauswartung

Die Hauswartin oder der Hauswart haben Weisungsbefugnis.

Der Hauswartin oder dem Hauswart ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür verantwortlich erklären.

Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

Art. 19 Schlüssel

Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Nutzende abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.

Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden

Art. 20 Material

Wo Vereine und Organisationen eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit der Hauswartung abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21 Office- und Küchenmaterial und Gerätschaften

Für Veranstaltungen ausserhalb der Gebäude und Anlagen können das Material und die Gerätschaften der Küche und des Office ausgeliehen werden. Sie sind in gründlich gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt im Beisein der Hauswartung. Für die Vereine und Organisationen gemäss diesem Reglement erfolgt die Ausleihe gratis. Zu tragen sind die Kosten der Hauswartung.

Art. 22 Werbung

Während der Dauer von Anlässen ist Werbung gestattet, ausgenommen für Alkohol, Tabak und politische Inhalte.

Art. 23 Schulküchen

Für die Benutzung der Schulküchen stehen die vorhandenen Kucheneinrichtungen, Küchen- und Backgeräte, das Koch- und Essgeschirr sowie Bodenreinigungsmaterial zur Verfügung.

Speisen, Verbrauchsmaterial, Geschirr- / Handtücher und Abwaschlappen müssen selber mitgebracht werden. Vorhandene Küchenvorräte dürfen nicht verwendet werden.

Für die Übergabe und Abnahme der Schulküchen ist die Hauswartin oder der Hauswart verantwortlich. Die Hauswartin oder der Hauswart kontrolliert das Material und dessen Sauberkeit.

Art. 24 Turn- und Sporthallen / Mehrzweckhallen

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Turn- und Sporthallen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Vermietungsstelle nicht mit Strassen-, Nagel oder Turnschuhen, mit Zapfen oder mit Sohlen, die Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Ebenso bedarf die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln einer Bewilligung der Vermietungsstelle. Daraus entstehende Mehrkosten werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als acht aktive Teilnehmende auf, so kann die Vermietungsstelle die Bewilligung entziehen.

Art. 25 Fussballplatz

Für den Fussballplatz im OZ Necker gilt das Benützungsgreglement der Gemeinde Neckertal. Die Genossenschaft Sportplatz ist diesbezüglich der Gemeinde Neckertal unterstellt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Bei besonderen Witterungsbedingungen kann der Rasen durch die Hauswartung gesperrt werden. Der Fussballclub Neckertal-Degersheim wird in die Entscheidung einbezogen.

Der Sportplatz darf in den dafür vorgesehenen Bereichen mit den Noppen- oder Nagelschuhen, nicht aber mit Stollenschuhen betreten werden.

Art. 26 Weitere Räumlichkeiten

Im Raum-Reservationstool sind alle Räumlichkeiten aufgeführt, die gebucht oder reserviert werden können.

Nebst den vorgängig aufgeführten Räumlichkeiten von Art. 21 bis 24 stehen auch folgende Räume zur Verfügung:

c) Mehrzweckraum Chrüzweg, Brunnadern

Der Chrüzwegsaal kann von der Öffentlichkeit benutzt werden.

d) Militärunterkunft St.Peterzell (im Primarschulhaus)

Die Militärunterkunft in St. Peterzell steht für die Übernachtung zur Verfügung. Die Mindestanzahl von 10 Personen pro Übernachtung muss erreicht werden.

IV BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 27 Bewilligung

Die Benützung der Bauten und Anlagen der Gemeinde Neckertal durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Vermietungsstelle.

Art. 28 **Gesuchseinreichung**

Benützungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Vermietungsstelle einzureichen. Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die von der Vermietungsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Pflichten und Sanktionen.

Art. 29 **Bewilligungsdauer**

Die Bewilligung wird erteilt für

- a) eine Veranstaltungsbelegung;
- b) eine wiederkehrende Belegung während maximal eines Schul- bzw. Kalenderjahres.

Wird bei einer wiederkehrenden Belegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung oder Kündigung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Bewilligungsdauer.

Aus wichtigen Gründen wie bei Veranstaltungen der Schule oder der Gemeinde, Bauarbeiten oder Einquartierungen kann die Bewilligung für die wiederkehrende Belegung vorübergehend unterbrochen werden. Die Nutzenden werden rechtzeitig informiert.

Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Ersatzanlage oder eine Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 30 **Vorrecht**

In erster Linie haben bis 20.00 Uhr Kinder- und Jugendvereine respektive Kinder- und Jugendteams von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Neckertal in Turn- und Sporthallen Vorrecht gegenüber anderen Nutzenden.

In zweiter Linie haben einheimische Vereine, welche die Anlage das ganze Jahr belegen, ein Vorrecht gegenüber anderen Nutzenden.

Als einheimische Vereine und Organisationen gelten „Non-profit“-Vereine mit Sitz im Neckertal und der FC Neckertal-Degersheim.

Art. 31 **Verweigerung**

Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;
- b) die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind;
- c) übermäßige Immissionen zu erwarten sind;
- d) die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist;
- e) die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben;
- f) die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;
- g) dem Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurden
- h) die Sicherheit für die Besucher/-innen und Nutzer/-innen nicht gewährleistet werden kann;
- i) diskriminierende Botschaften Teil des Vereins- und/oder Nutzungszwecks sind.

Art. 32 Entzug

Dem Nutzenden können erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) die Bestimmungen dieses Reglements oder der jeweiligen Hausordnung nicht beachtet werden;
- b) eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;
- c) Untervermietungen gemacht werden;
- d) die Bedingungen und Auflagen der erteilten Bewilligung nicht eingehalten werden;
- e) wiederholt Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- f) die Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) eine andauernde ungenügende Beteiligung bei Dauerbelegung festgestellt wird;
- h) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- i) die Sicherheit für die Besucher/-innen und Nutzer/-innen nicht gewährleistet werden kann;
- j) extreme politische und religiöse Botschaften Teil des Vereins- und/oder Nutzungszwecks sind;
- k) die Interessen der Schule oder Gemeinde es erfordern.

V RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZENDEN

Art. 33 Rechte

Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Information, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.

Art. 34 Pflichten

Die Nutzenden orientieren die Vermietungsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung oder der Vermietungsstelle zu melden.

Die Nutzenden halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungzeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

Die Nutzenden sind verantwortlich für die Einholung allfälliger weiterer Bewilligungen.

Art. 35 Haftung

Die Gemeinde Neckertal übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, für Verlust von Geräten und Material sowie für übermässige Verunreinigungen haften die Nutzenden. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.

Art. 36 Versicherung

Versicherung ist Sache der Nutzenden. Für die Bewilligungserteilung kann von den Nutzenden das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Allfällige Benützungsreglemente der bisherigen Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil und der bisherigen Schulgemeinden Neckertal, Oberes Neckertal und Hemberg, werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Liegenschaftsreglements aufgehoben.

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen wie Haus- oder Benützungsordnungen erlassen.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.1.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.11.2023 / 26.04.2024

GEMEINDE
NECKERTAL

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

VII INHALT

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Definition der Räume und Anlagen.....	1
Art. 4	Definition der Anspruchsberechtigung	2
	a) Sitz und Aktivitäten des Vereins.....	2
	b) Zweck des Vereins	2
Art. 5	Zuständigkeiten	2
Art. 6	Benützungsgebühren.....	2
Art. 7	Gebührentarif	2
Art. 8	Benützungsgrundsätze.....	3
Art. 9	Einschränkungen.....	3
Art. 10	Sonntage und Feiertage	3
Art. 11	Schulferien.....	4
Art. 12	Unterhalt und Reinigung	4
Art. 13	Allgemeine Ordnung.....	4
Art. 14	Rauchverbot / illegale Suchtmittel.....	4
Art. 15	Alkohol.....	4
Art. 16	Hunde.....	4
Art. 17	Benützungszeiten	4
Art. 18	Hauswartung.....	5
Art. 19	Schlüssel.....	5
Art. 20	Material.....	5
Art. 21	Office- und Küchenmaterial und Gerätschaften	5
Art. 22	Werbung	5
Art. 23	Schulküchen	5
Art. 24	Turn- und Sporthallen / Mehrzweckhallen	6
Art. 25	Fussballplatz	6
Art. 26	Weitere Räumlichkeiten.....	6
	c) Mehrzweckraum Chrüzweg, Brunnadern	6
	d) Militärunterkunft St.Peterzell (im Primarschulhaus)	6
Art. 27	Bewilligung.....	6
Art. 28	Gesuchseinreichung.....	7
Art. 29	Bewilligungsdauer.....	7
Art. 30	Vorrecht.....	7

Art. 31	Verweigerung	7
Art. 32	Entzug	8
Art. 33	Rechte	8
Art. 34	Pflichten.....	8
Art. 35	Haftung.....	8
Art. 36	Versicherung	8
Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 38	Ausführungsbestimmungen.....	9
Art. 39	Inkrafttreten.....	9